

Protokoll – Besprechung 20.03.2020

Gegen 15:00 wurde der Kreisverwaltung der Entwurf der zweiten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (2. CoBeLVO) übermittelt, diese beinhaltet unter anderem die folgende Regelung:

§ 2 Jede Ansammlung von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit ist untersagt

Deshalb wurde hinsichtlich des Umgangs mit Veranstaltungen bzw. Ansammlungen von Menschen folgende Vorgehensweise mit den Verbandsgemeinden im Landkreis Kusel bzw. der Kirche vereinbart:

- Diese Regelung ist auf alle Veranstaltungen bzw. Ansammlungen anzuwenden und weit zu fassen.
- Der Begriff in der Öffentlichkeit bezieht sich ausnahmslos auf alle Veranstaltungen. Grund: grundsätzlich wären nur Veranstaltungen im Freien darunter zu subsummieren, die Infektionsgefahr bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist jedoch größer und demnach ist die Regelung sinngemäß auch auf diese anzuwenden.
- Diese Regelung schließt Bestattungen und Eheschließungen mit ein
- Bestattungen: zur Vorbeugung dürfen die Termine von Bestattungen künftig nicht mehr veröffentlicht werden. Die Nutzung von Leichenhallen ist zu untersagen.

- Die Verbandsgemeinden veröffentlichen die Rechtsverordnung auf Ihrer jeweiligen Homepage
- Die Verbandsgemeinden informieren die Bestatter über die 5 Personen Regelung, sowie die o.g. Maßnahmen zu Traueranzeigen und die Nutzung von Leichenhallen.
- Die Verbandsgemeinden informieren bei einem Sterbefall die Angehörigen direkt über die Regelung und Maßnahmen

- Die Verbandsgemeinden informieren die Kreisordnungsbehörde über die anstehenden Bestattungen und Eheschließungen

**Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
(2. CoBeLVO)
Vom . März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

(1) Über den Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 17. März 2020 (Erlass) hinaus werden folgende weitere Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafés, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Thermen, Solarien, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen,
4. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen,
5. Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
6. Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 sind der Straßenverkauf, der Verkauf zur Mitnahme und der Lieferservice zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des Erlasses oder nach dieser Verordnung nicht zu schließen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Bietet eine Einrichtung neben den in I. Nr. 2 des Erlasses genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.

§ 2

Jede Ansammlung von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit ist untersagt.

§ 3

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Mainz, den . März 2020

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie